

## Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS)

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde  
Blaibach folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung**  
vom 28.12.1995

### § 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze  
der anzuschließenden Grundstücke oder wenn der Wasserschieber im Privatgrundstück liegt,  
bis einschließlich des Schiebers.

### § 2

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

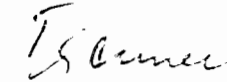
Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum  
der Gemeinde.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaibach, 09.08.1996

Gemeinde Blaibach



Trenner

1. Bürgermeister

